

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
(Verwaltungskostensatzung)
vom 10.06.2020**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlungsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain am 10.11.2022 folgende Änderungssatzung zur Kostensatzung vom 10.06.2020 beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Anlage (Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (Verwaltungskostensatzung) erhält folgende neue Fassung:

„Anlage

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühr in EUR
	<u>Allgemeines</u>	
1.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.2.	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	35 bis 700
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	35 bis 700
2.2.	sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Satzung	35 bis 700
3.	Fristverlängerungen	

3.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
3.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40
4.	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
5.	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 5 der Kostensatzung	
5.1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
5.1.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
5.1.2.	für jede weitere Seite	0,15 je Seite
5.2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
5.3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 5.1. und 5.2. können bis auf das 5-fache erhöht werden
6.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
6.1.	Mahnung nach § 13 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)	8
6.2.	Bescheid zur Einstellung der Wasserversorgung	27
6.3.	Vollstreckungsankündigung	8
6.4.	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
6.4.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50
6.4.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70
6.5.	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95
6.6.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt, verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70 bis 180
6.7.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40 bis 1.000
6.8.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100 bis 1.000
6.9.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55
6.10.	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
7.	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen

		<p>tenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p> <p>Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5000 Euro zu erheben.</p>
8.	<u>Bereich Wasserversorgung</u>	
8.1.	Zeitweilige Absperrung (§ 23 WVS)	50 € netto zzgl. 3,50 € MwSt 7 % gesamt 53,50 €
8.2.	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Absperrung	50 € netto zzgl. 3,50 € MwSt 7 % gesamt 53,50 €
8.3.	Einstellung der Versorgung (§ 24 WVS bzw. § 19 AWAS)	50
8.4.	Wiederinbetriebnahme nach Einstellung der Versorgung	50
8.5.	Aufwandsersatz bei Beschädigung / Verlust der Messeinrichtung (§ 18 Abs. 3 WVS)	75
8.6.	Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte	27
8.7.	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	27
8.8.	Kautions für die Ausleihe eines Hydrantenstandrohrs (§ 8 Abs. 2 WAS)	250
9.	<u>Bereich Abwasserbeseitigung</u>	
9.1.	Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte	27
9.2.	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	27
9.3.	Abnahme und Verplombung von Eigen-/Abzugszähler	67

“

Art. 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023, jedoch frühestens am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender